

eg. 4.11.15

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-10 O 390/14

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll
Verkündet am 30.10.2015

, **Justizfachangestellte**

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

als Insolvenzverwalter über das Vermögen, der FondsStore Zweitmarkt UG,
Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main,

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Landgraf & Schneider Rechtsanwälte
Zeppelinallee 21, 60325 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 10/2014 Ki

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die , als Einzelrichterin
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist zum 09.10.2015

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um einen Rückzahlungsanspruch aus Insolvenzanfechtung.

Aufgrund Insolvenzantrags vom 16.05.2013 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Az. 810 IN 504/13 F-4-4) vom 30.09.2013 über das Vermögen der FondsStore Zweitmarkt UG (im Folgenden: „Schuldnerin“) das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Beklagte war als Kommanditist an der Trend Capital GmbH & Co. Dubai Business Bay II KG (AG Mainz, HRA 40039) – ab dem 05.03.2012 firmierend unter Business Bay 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co. Dubai Business Bay II KG (AG Frankfurt, HRA 46812) (im Folgenden: „BB II“) mit einem Kommanditanteil in Höhe von 20.000 EUR beteiligt. Das Fondskonzept sah die Investition in ein Immobilienportfolio in Dubai vor – wobei es sich um einen Blindpool-Fonds handelte – und sollte eine hohe Rendite erzielen. Insgesamt wurden Kommanditanteile in Höhe von 20.663.954,47 EUR eingeworben. Mit Vertrag vom 12.08.2011 veräußerte der Beklagte seine Beteiligung zu einem Kaufpreis von 7.938 EUR an die Schuldnerin. Die Kaufpreiszahlung erfolgte am 02.09.2011.

Mit Beschluss vom 18.12.2013 eröffnete das Amtsgericht Mainz (Az. 280 IN 169/13) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der BB II und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter.

Mit Schreiben vom 30.01.2014 erklärte der Kläger die Anfechtung der Kaufpreiszahlung und forderte den Beklagten zur Rückzahlung auf, was der Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 24.04.2014 verweigerte. Die Schuldnerin wurde gegründet, um Anteile an den geschlossenen Immobilienfonds BB II sowie Dubai Business Bay 3 UG (haftungsbeschränkt)

& Co. Dubai Business Bay III KG (AG Frankfurt, HRA 46813) (im Folgenden: „BB III“) zu erwerben, welche als Folgeprodukte des Immobilienfonds Trend Capital GmbH & Co. Dubai Business Bay KG (AG Frankfurt, HRA 46735) (im Folgenden: „BB I“) aufgelegt wurden. Investitionsgegenstand des Fonds BB I war der Silver Star Tower in Dubai.

Der Kläger behauptet, der Initiator der Fonds und ehemalige Geschäftsführer der Schuldnerin habe die Anlegergelder aus den Fonds BB II und III zweckwidrig zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus dem Fonds BB I verwendet (i.H.v. 12.938.203,61 EUR), um so neue Anleger zu gewinnen. Weiterhin habe er die Anlegergelder zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber anderen Konzerngesellschaften und Dritten (i.H.v. ca. 5 Mio. EUR) sowie für nicht vorgesehene Ausschüttungen (i.H.v. 1.059.857,56 EUR + 170.752,51 EUR) verwendet. Die ursprünglich geplanten Investitionen – auf Bl. 57 d.A. wird insoweit verwiesen – seien hingegen nicht umgesetzt worden. Im Jahr 2013 sei wegen Untreue und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren verurteilt worden. Als die Anleger der Fonds BB II und III unruhig geworden seien, habe die Schuldnerin gegründet, um die Fondsanteile zu knapp 40% der Kommanditeinlage zu kaufen. Dies sei durch Darlehen anderer Gesellschaften aus dem Umfeld des finanziert worden. Insgesamt habe die Schuldnerin Kommanditanteile im Wert von 5.083.524,17 EUR gekauft und sich zu einer Kaufpreiszahlung von 1.983.155,29 EUR verpflichtet, wobei lediglich Kaufpreis- und Nebenforderungen in Höhe von 449.177,28 EUR gezahlt worden seien. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreiszahlungen am 31.08.2011 habe die Schuldnerin lediglich über ein Vermögen in Höhe von 14.817,69 EUR verfügt und sei zahlungsunfähig gewesen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Zahlung der Schuldnerin an den Beklagten sei eine unentgeltliche Leistungen i.S.d. § 134 InsO gewesen, so dass diese anfechtbar sei. Der Kommanditeil an dem Fonds BB II sei objektiv wertlos gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 7.938,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.09.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe den Verkaufserlös dafür eingesetzt den PKW-Leasingvertrag seiner Ehefrau durch Zahlung von 7.607,85 EUR abzulösen, was er ohne

Erhalt des streitgegenständlichen Kaufpreises nicht getan hätte. Der Kläger ist der Ansicht, dass er deshalb entreichert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückgewähr der von der Schuldnerin an den Beklagten gezahlten 7.938 EUR gemäß § 143 Abs. 1 InsO. Der Kläger hat nicht dargetan, dass es sich bei dieser Kaufpreiszahlung um eine unentgeltliche Leistungen i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO handelte.

Eine Leistung ist im Zwei-Personen-Verhältnis unentgeltlich i.S.d. § 134 InsO, wenn ihr nach dem Inhalt des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts keine Gegenleistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entsprechende Gegenleistung zufließt. Dagegen ist eine Leistung entgeltlich, wenn der Schuldner etwas erhält, was objektiv ein Ausgleich für seine Leistung ist oder das jedenfalls subjektiv nach dem Willen der Beteiligten sein soll. Ob für die Leistung des Schuldners ein Gegenwert in dessen Vermögen geflossen ist bzw. fließen soll, bestimmt sich in erster Linie nach dem objektiven Sachverhalt (BAG, Urteil vom 18.09.2014, 6 AZR 145/13, BeckRS 2014, 73846; Münchener Kommentar-Kayser, InsO, § 134 Rn. 17a). Das ausgleichende Entgelt muss nicht eine Gegenleistung i.S.d. §§ 320 ff. BGB sein, vielmehr genügt jeder entsprechend werthaltige Vermögensvorteil, den der Schuldner durch die Rechtshandlung erlangt (Münchener Kommentar-Kayser, InsO, § 134 Rn. 17a). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit ist derjenige der Vornahme der jeweils angefochtenen Leistung (Münchener Kommentar-Kayser, InsO, § 134 Rn. 20).

Der Kläger behauptet vorliegend, bei dem zwischen der Schuldnerin und dem Beklagten geflossenen Kaufpreis für die Übertragung der Kommanditanteile an dem Fonds BB II handele es sich um eine unentgeltliche Leistung der Schuldnerin, da der verkaufte Kommanditanteil objektiv wertlos gewesen sei. Dies folge u.a. daraus, dass der Initiator des Fonds und ehemalige Geschäftsführer der Schuldnerin die Anlegergelder aus

dem Fonds BB II zweckwidrig zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus dem Fonds BB I verwendet habe (i.H.v. 12.938.203,61 EUR), um so neue Anleger zu gewinnen. Weiterhin habe er die Anlegergelder zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber anderen Konzerngesellschaften und Dritten (i.H.v. ca. 5 Mio. EUR) sowie für nicht vorgesehene Ausschüttungen (i.H.v. 1.059.857,56 EUR + 170.752,51 EUR) verwendet. Die ursprünglich geplanten Investitionen seien hingegen nicht umgesetzt worden.

Die zwischen der Schuldnerin und dem Beklagten erfolgte Kaufpreiszahlung kann auf der Grundlage des klägerseitigen Vorbringens weder als unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 InsO angesehen werden, noch war die Erhebung des angebotenen Sachverständigenbeweises geboten, da der Kläger seiner primären Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen ist. Da sich der Kläger auf die Unentgeltlichkeit der Leistung beruft, ist er für das Vorliegen einer unentgeltlichen Leistung darlegungs- und beweisbelastet (BGH, Urteil vom 20.12.2012, IX ZR 21/12, NJW-RR 2013, 990). Dabei muss er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um seiner primären Darlegungspflicht zu genügen (BAG, Urteil vom 18.09.2014, 6 AZR 145/13, BeckRS 2014, 73846). So hat er z.B. seinen Auskunftsanspruch nach § 97 Abs. 1 InsO gegen die Schuldnerin konsequent zu verfolgen. Zudem hat der Kläger als Insolvenzverwalter ein Zugriffsrecht auf die nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO zur Insolvenzmasse gehörenden Geschäftsbücher.

Der Vortrag des Klägers zur Wertlosigkeit des verkauften Kommanditanteils war bis zuletzt nicht ausreichend, um das beantragte Sachverständigengutachten einzuholen. Die vorgetragene Umstände stellen keine schlüssigen Anknüpfungstatsachen dar, anhand derer der Sachverständige die Wertlosigkeit des Kommanditanteils zum Zeitpunkt der Veräußerung beurteilen könnte. Es ist kein schlüssiger Vortrag zu einer absoluten Wertlosigkeit gegeben. Nach den Ausführungen des Klägers verbleibt nach Abzug der behaupteten zweckwidrigen Verwendung der Anlegergelder noch immer ein Überschuss von ca. 1,5 Mio. EUR (20.663.954,47 EUR - 12.938.203,61 EUR - 5 Mio. EUR - 1.059.857,56 EUR - 170.752,51 EUR). Darüber hinaus ist nicht dargetan, inwiefern es sich bei den angeblich nicht umgesetzten Investitionen um diejenigen Investitionen handelt, in die der Fonds BB II im Rahmen des Blindpool-Konzepts investieren wollte. Darüber hinaus ergibt sich aus den Ausführungen zu den angeblich nicht umgesetzten Immobilien-Investitionen (vgl. Bl. 57 d.A.) nicht, welche Ansprüche des Fonds BB II aus diesen fehlgeschlagenen Investitionen gegen Dritte erwachsen sind und inwiefern diese werthaltig waren. So ergibt sich aus den klägerischen Ausführungen zum Projekt „Jumeirah Village South“, dass dem Fonds BB II ein Rückerstattungsanspruch i.H.v. 1,3 Mio. EUR zustand. Ob bzw. wann dieser erfüllt wurde, wird hingegen nicht vorgetragen. Der „Silver Star Tower“ war nach den eigenen

Angaben des Klägers ein Projekt des Fonds BB I und nicht des streitgegenständlichen Fonds BB II. In Bezug auf das Projekt „Al Furjan“ fehlt jeglicher Vortrag ob bzw. wann die Darlehen der Gesellschafter dem Fonds BB II zugeflossen sind. Aus den Ausführungen zum Projekt „Elite Residence – Dubai Marina“ lässt sich folgern, dass dem streitgegenständlichen Fonds in der Folge ein Kaufpreis i.H.v. 6.670.163,53 EUR zugeflossen ist, ohne dass der Kläger Angaben dazu macht ob bzw. wann dies der Fall war. Nach den Ausführungen des Klägers hatte der Fonds BB II mithin zumindest Ansprüche gegen Dritte, ohne dass dargetan wird ob bzw. inwiefern diese erfüllt oder werthaltig sind. Darüber hinaus bestimmt sich die Werthaltigkeit eines Kommanditanteils nicht allein nach den Sachwerten der Gesellschaft. Ein diesbezüglicher Vortrag des Klägers fehlt jedoch. Schließlich ist zu beachten, dass der gezahlte Kaufpreis lediglich 40% der Einlage ausmachte und von den Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages bereits ein erheblicher Wertabzug erfolgte. Der Vortrag des Klägers reicht nicht aus um schlüssig darzutun, dass trotz dieser Umstände eine völlige Wertlosigkeit gegeben war.

Auf die o.g. Umstände hat die Kammer bereits mit Beschluss vom 17.04.2015 sowie die Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 06.08.2015 hingewiesen.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Insgesamt war die Klage somit – ohne Beweisaufnahme – abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beglaubigt 2. 11. 2015
Frankfurt/Main,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

